

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten

Gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz ist die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studierenden Voraussetzung für die Immatrikulation sowie die Rückmeldung.

1. Versicherungsbescheinigung für die Immatrikulation

Jeder Studieninteressent muss bei der persönlichen Einschreibung (Immatrikulation) eine formgebundene Versicherungsbescheinigung vorlegen, die den Zusatz "**zur Vorlage bei der Hochschule**" enthält und die aussagt, ob er gesetzlich versichert, von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Diese **formgebundene Versicherungsbescheinigung** erhalten Sie ausschließlich bei einer gesetzlichen Krankenkasse (nicht jedoch bei einer privaten Krankenversicherung!).

- a) Studieninteressenten, die in Deutschland bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder freiwillig versichert sind bzw. mitversichert sind (z.B. im Rahmen einer Familienversicherung), erhalten die formgebundene Versicherungsbescheinigung bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse.
- b) Studieninteressenten, die in Deutschland bei einer Krankenversicherung privat versichert oder (bei den Eltern, einem Elternteil, dem Ehepartner) privat mitversichert sind, müssen sich unter Vorlage des Versicherungsnachweises ihrer privaten Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse die oben genannte formgebundene Versicherungsbescheinigung ausstellen lassen.
- c) Ausländische Studieninteressenten aus einem Mitgliedsland der EU und EWR, die in ihrem Heimatland krankenversichert sind, erhalten die erforderliche formgebundene Versicherungsbescheinigung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland gegen Vorlage der: EHIC (European Health Insurance Card) oder der PEB (Provisorische Ersatzbescheinigung für die EHIC).
- d) Studierende aus Nicht-EU und Nicht-EWR-Ländern und Ländern, mit denen die BRD kein Sozialversicherungsabkommen hat, müssen einen für Deutschland ausreichenden Krankenversicherungsnachweis erbringen oder in Deutschland (für ca. 58 Euro) eine studentische Krankenversicherung abschließen. Dies ist nur bis zum Alter von 30 Jahren oder bis 14 Semester Studienzzeit möglich. Für die benötigten Krankenversicherungsnachweise (zwei Bestätigungen!) müssen sich die Bewerber an eine der gesetzlichen Krankenkassen in München wenden (siehe Rückseite).

2. Versicherungsnachweis für die Rückmeldung

Für die Rückmeldung (Anmeldung zum Weiterstudium) ist dann ein Versicherungsnachweis zu erbringen, wenn während des Studiums Änderungen eintreten (z.B. Wechsel der Krankenkasse, Beendigung des Versicherungsverhältnisses, Änderung des Versicherungsart, etc.) ist der Studierende verpflichtet, dies im Studentensekretariat umgehend mitzuteilen und eine erneute Versicherungsbescheinigung unaufgefordert vorzulegen. Andernfalls unterbleibt die Rückmeldung, was die Exmatrikulation von Amts wegen zur Folge hat!

Versicherungspflicht

Alle Studierenden an deutschen Hochschulen unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Sie besteht in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Danach besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung.



Mögliche gesetzliche Krankenkassen in München:

Techniker Krankenkasse (TK) München
Leopoldstr. 13 A
Mensagebäude
80802 München
(U3/U6, Haltestelle Giselastr.)
Tel.: +49 (0) 89 / 49 069-200
Fax: +49 (0) 89 / 49 069-501

Deutsche Allgemeine Krankenkasse (DAK) München
Rindermarkt 5
80331 München
089 / 89 55 61 60

Kaufmännische Krankenkasse (KKH) München
Sonnenstr. 14
80331 München
(U-/S-Bahn, Haltestelle Karlsplatz/Stachus)
Tel.: +49 (0) 89 / 12 73 73 84 -0
Fax: +49 (0) 89 / 12 73 73 84 -1099

Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Bayern-Direktion München
Landsbergerstr. 150-152
80339 München
(Straßenbahnhaltestelle Linie 18/19 Barthstr.)
Tel.: +49 (0) 89 / 54 44 -0
Fax: +49 (0) 89 / 54 44 -1919